

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz,
Rechtsform

Unter dem Namen «Golfclub Domat/Ems», in der Folge GCD genannt, besteht mit Sitz in Domat Ems ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Golfanlage, bestehend aus einem den Mitgliedern vorbehaltenen Platz und einem jedermann zugänglichen Public Course, sowie die Ausübung und Förderung des Golfsports in Domat/Ems für Mitglieder und Gäste.

Im GCD schliessen sich alle Mitglieder zusammen, die von der «GD Golf Domat/Ems AG», in der Folge GDAG genannt, spielberechtigt sind oder als Passivmitglieder dem Verein angehören.

Art. 3

Zuordnung

Der GCD ist ein Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (ASG).

II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 ¹⁾

Arten der
Mitgliedschaft

Im GCD bestehen folgende Mitglieder- bzw. Rabattkategorien:

- a) Vollmitglieder;
- b) Bürger- und ortsansässige Vollmitglieder (Rabattkategorie);
- c) Gründungsmitglieder (Rabattkategorie);
- d) Midweek-Mitglieder;
- e) Nachwuchsmitglieder;
- f) Juniorenmitglieder;
- g) Ehrenmitglieder;
- h) ¹⁾
- i) Firmenmitglieder;
- k) Partnerschaftsmitglieder;
- l) Passivmitglieder;
- m) Einstiegsmitglieder;
- n) Temporärmitglieder.

Diese Arten der Mitgliedschaften bzw. Rabattkategorien sind vorstehend abschliessend aufgeführt. Spielberechtigt sind die Kategorien a) bis k) sowie m) und n).

¹⁾ geändert am 10. November 2006

Art. 5

- Vollmitglieder Vollmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr ihren 26. Geburtstag erreicht haben. Die Spielberechtigung für Vollmitglieder ist unbegrenzt.
- Vollmitglied des GCD kann nur sein, wer als rechtmässiger Eigentümer von 10 Namenaktien der GDAG im Aktienbuch eingetragen ist und den von der GDAG festgesetzten Baukostenbeitrag bezahlt hat.

Art. 6

- Bürger- und ortsansässige Vollmitglieder Bürgermitglieder sind natürliche Personen mit Bürgerrecht in Domat/Ems. Ortsansässige Vollmitglieder können nur natürliche Personen sein, die ihren Wohnsitz (Steuerdomizil) in Domat/Ems haben. Diese Mitglieder sind Vollmitgliedern gleichgestellt.
- Bürger und ortsansässige Mitglieder müssen rechtmässige Eigentümer von 10 Namenaktien der GDAG sein. Auf dem Baukostenbeitrag erhalten sie einen Rabatt von 50%, im Maximum Fr. 3'000.-.
- Mit dem Verlegen des Wohnsitzes aus der Gemeinde Domat/Ems wird das ortsansässige Mitglied zum normalen Vollmitglied und hat die ihm seinerzeit bei der Aufnahme eingeräumten Rabatte nachzuzahlen, sofern die ortsansässige Mitgliedschaft nicht fünf volle Spieljahre gedauert hat.

Art. 7

- Gründungsmitglieder Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Zusammenhang mit der Projektierung und Anfangsfinanzierung des Golfplatzes besonders verdient gemacht haben. Gründungsmitglieder sind den Vollmitgliedern gleichgestellt und werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates der GDAG bis zur Platzeröffnung durch den Vorstand des GCD auf Lebzeiten ernannt.
- Die Gründungsmitglieder müssen rechtmässig Eigentümer von 10 Namenaktien der GDAG sein. Auf den Baukostenbeitrag erhalten sie einen Rabatt von Fr. 800.- bei Eintritt 1993, Fr. 650.- bei Eintritt 1994 und Fr. 500.- bei Eintritt bis 15. April 1995.

Art. 8

- Midweek-Mitglieder Midweek-Mitglieder sind Aktivmitglieder, die ihren 26. Geburtstag erreicht haben. Die Spielberechtigung ist auf Montag bis Freitag begrenzt. Sodann haben die Midweek-Mitglieder das Recht, an vier vom Vorstand bestimmten Wochenend-Turnieren teilzunehmen, sofern sie über die erforderlichen Voraussetzungen (Handicap etc.) verfügen.

Midweek-Mitglied kann nur sein, wer als rechtmässiger Eigentümer von 5 Aktien im Aktienbuch eingetragen ist und wer den vollen Baukostenbeitrag geleistet hat. Ortsansässige Midweek-Mitglieder erhalten auf den Baukostenbeitrag einen Rabatt von 30%, im Maximum Fr. 2'000.-.

Sofern noch Aktien der GDAG verfügbar sind, können Midweek-Mitglieder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Beginn jeden Vereinsjahres ihren Übertritt zum Vollmitglied erklären. In diesem Fall haben sie die dann geltenden Eintrittskonditionen zu erfüllen (Aktienkauf, eventuell Nachzahlung des Baukostenbeitrages). Baukostenbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

Art. 9

Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr mindestens ihren 22. und höchstens ihren 25. Geburtstag erreicht haben. Nachwuchsmitglieder sind den Vollmitgliedern gleichgestellt.

Nachwuchsmitglied kann nur sein, wer den vollen Baukostenbeitrag geleistet hat, wobei die als Junior bereits geleisteten Jahrebeiträge voll angerechnet werden. Ortsansässige Nachwuchsmitglieder erhalten einen Rabatt von 50% auf den Baukostenbeitrag, im Maximum Fr. 3'000.-.

Bei einem Übertritt zum Vollmitglied hat das Nachwuchsmitglied die gleichen Konditionen zu erfüllen, die beim seinerzeitigen Eintritt in den Club gültig waren.

Befindet sich das Nachwuchsmitglied im Studium, so kann der Vorstand auf Antrag von der Erhebung des Baukostenbeitrages bis zum Abschluss des Studiums, maximal jedoch bis zum Erreichen des 25. Geburtstages absehen.

Art. 10

Juniormitglieder

Juniormitglieder sind aktive Spieler bis maximal zum vollendeten 21. Altersjahr.

Juniormitglieder bezahlen keinen Baukostenbeitrag nur reduzierte Jahresbeiträge, die beim Übertritt zum Nachwuchsmitglied voll angerechnet werden.

Art. 11

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich besonders um den Golfclub verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind den Vollmitgliedern gleichgestellt und werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes des GCD auf Lebzeiten ernannt. Sie bezahlen keine Eintrittsgebühr und keinen Jahresbeitrag an den GCD.

Art. 12 ¹⁾

Art. 13

- Firmenmitglieder Firmenmitglieder des GCD können nur im Handelsregister eingetragene Firmen sein. Firmenmitgliedschaften sind den Vollmitgliedschaften gleichgestellt. Die einzelnen Modalitäten werden in einem Reglement festgelegt.
- Firmenmitglieder müssen nach Massgabe der gewünschten Spielberechtigung rechtmässige Eigentümer von je 10 Namensaktien der GDAG sein. Auf den Baukostenbeitrag wird eine Reduktion von 20% gewährt.
- Firmenmitgliedschaften sind auf minimal drei und maximal sechs Spielberechtigungen beschränkt, welche frei übertragbar sind, sofern der Inhaber die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Golfplatz erfüllt. Der Vorstand kann vertraglich besondere Vereinbarungen abschliessen.

Art. 14

- Partnerschaftsmitglieder Partnerschaftsmitglieder sind Hotelbetriebe, Internate oder Verkehrsvereine, deren Gäste zu verbilligten Preisen auf dem Golfplatz des GCD spielen. Die Konditionen der Partnerschaftsmitglieder werden von der Generalversammlung der GDAG festgelegt.

Art. 15

- Passivmitglieder Passivmitglieder haben keine Spielberechtigung auf dem Golfplatz des GCD. Sie haben Zutritt zum Clubhaus und zu Vereinsanlässen. Passivmitglied kann nur sein, wer den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für Passivmitglieder bezahlt hat. Aktivmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Beginn jeden Vereinsjahres den Übertritt zum Passivmitglied erklären und bei Bedarf ihre Mitgliedschaft wieder aktivieren, sofern sie die Voraussetzungen für die Spielberechtigung erfüllen.

Art. 16

- Ehepaare Der zweieintretende Ehegatte eines Mitgliedes der Kategorien a) bis e) ¹⁾ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 dieser Statuten erhält auf dem für seine jeweilige Mitgliedschaftskategorie zu entrichtenden Baukostenbeitrag einen Rabatt von 25%.

¹⁾ geändert am 10. November 2006

Art. 17bis ¹⁾

Einstiegs-
mitglieder

Einstiegsmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 26. Altersjahr erreicht haben. Die Spielberechtigung ist auf den Blue Course begrenzt.

Einstiegsmitglieder sind im Rahmen der Mitgliedschaftsrechte den übrigen Vereinsmitgliedern gleichgestellt und erhalten über den GCD eine ASG-Mitgliedschaft. Sie können zu Vorzugskonditionen Voll- und Midweek-Mitglieder (Art. 5 ff) werden und auf dem Red- und Yellow-Course zu reduzierten Tages-Greenfee-Preisen spielen, wobei die Startzeiten der Vollmitglieder an den Wochenenden und Feiertagen Vorrang haben.

Einstiegsmitglieder können nur sein, wer den von der GDAG festgesetzten Baukostenbeitrag bezahlt hat. Die Unter- und Rabattkategorien gemäss Art. 6 bis 8 sowie 12, 13 und 16 sind auf die Einstiegsmitglieder nicht anwendbar.

Bei einem Übertritt zum Voll- oder Midweek-Mitglied wird der bezahlte Baukostenbeitrag während der ersten drei Jahre voll angerechnet. Danach reduziert sich die Anrechnung um Fr. 500.00 pro Jahr.

Art. 17ter ¹⁾

Temporär-
mitglieder

Temporärmitglieder haben eine auf ein Jahr befristete Spielberechtigung und sind während dieser Zeit den Vollmitgliedern (Art. 5) gleichgestellt. Die temporäre Mitgliedschaft kann maximal zwei Mal mit oder ohne Unterbruch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Temporärmitglieder bezahlen keinen Baukostenbeitrag und zeichnen keine Aktien der GDAG. Als Abgeltung für ihre Spielberechtigung bezahlen sie den doppelten Jahresbeitrag der Vollmitglieder (Art. 5).

Art. 18

Haftung

Eine persönliche Haftung für Mitglieder für die Verbindlichkeiten des GCD ist ausgeschlossen.

Art. 19

Aufnahme
der Mitglieder

Die Aufnahme in eine der Mitgliedschaftskategorien erfolgt mit einem Beschluss des Vorstandes (einfaches Stimmenmehr). Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme in den GCD erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Eintrittsbedingungen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die geltenden Statuten und die erlassenen Reglemente zu halten.

¹⁾ geändert am 10. November 2006

Art. 20 ¹⁾

Eintrittsgebühr Die Eintrittsgebühr setzt sich je nach Mitgliederkategorie aus einem Baukostenbeitrag zugunsten der GDAG, der à fonds perdu geleistet wird, und einer Verpflichtung zur Übernahme von Aktien zusammen. Die Einstiegsmitglieder bezahlen ausschliesslich einen Baukostenbeitrag; Temporärmitglieder zeichnen keine Aktien und bezahlen keinen Baukostenbeitrag. Die Eintrittsgebühr wird alljährlich von der Generalversammlung des GDAG festgesetzt.

Art. 21

Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag hat alle Kosten des GCD bzw. der GDAG des laufenden Kalenderjahres zu decken und wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 22

Spielberechtigung Auf der Golfanlage des GCD ist nur spielberechtigt, wer gegenüber der GDAG bzw. gegenüber dem GCD sämtliche finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat (Eintrittsgebühr, Jahresbeitrag) und wer rechtsgültig als Mitglied in den GCD aufgenommen worden ist. Vorbehalten bleibt die Spielberechtigung für Gäste sowie für Benützer des Public Courses.

Die Spielberechtigung wird auf entsprechende Anzeige des Vorstandes unterbrochen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr oder des Jahresbeitrages in Verzug ist.

Der blosse Besitz von Aktien der GDAG begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied in den GCD.

Art. 23

Austritt Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit Beobachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

Art. 24

Ausschluss Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der GDAG oder gegenüber dem GCD nicht nachkommen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

¹⁾ geändert am 10. November 2006

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, werden die Aktien vom GCD zum wirklichen Wert gemäss Statuten der GDAG übernommen. Die entsprechende Auszahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Ausschluss zu erfolgen.

III. VEREINSORGANE

Art. 25

Gliederung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 26

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden der Post übergeben werden. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 27

Zusammensetzung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle spielberechtigten Mitglieder, die mindestens 16jährig sind.

Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit doppelte Stimme.

Art. 28

Verfahren Wahlen und Abstimmung werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren hat. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 29

Beschlussfähigkeit Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, welche auf Verlangen vorzuweisen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit wird innert sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an der die Beschlüsse mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 30

Antragsrecht Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Art. 31

Kompetenz Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorenstelle;
- c) Entlastungserteilung für den Vorstand und Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- e) Wahl des Vereinspräsidenten;
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Festlegung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder sowie Partnerschaftsmitglieder;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und einzelner Mitglieder;
- i) Statutenänderungen;
- k) Auflösung des Vereins.

b) Vorstand

Art. 32

- Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes setzt sich aus Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton Graubünden zusammen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand tritt unter der Leitung des Präsidenten zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 33

- Einberufung und Beschlussfähigkeit Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 34

- Befugnisse In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - b) Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte;
 - c) Erlass von Reglementen;
 - d) Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsablage zuhanden der Generalversammlung;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Bestimmung des Ladies-Captains, des Senioren-Captains und des Junioren-Obmannes;
 - g) Wahl eines Managers als Leiter des Sekretariats;
 - h) Aufstellung des Spiel- und Matchplans;
 - i) Festlegung der Tages-Greenfees;
 - k) Finanzkompetenz für die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben bis Fr. 20'000.- je Einzelfall, im Maximum Fr. 100'000.- pro Jahr;
 - l) Änderung der Kooperationsvereinbarung mit der GDAG.
- In die Kompetenz des Vorstandes fallen grundsätzlich alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. So erlässt er Vorschriften über den Spielbetrieb, die Benützung der Golfanlage und des Clubhauses sowie über die Zulassung von Gästen etc.

Art. 35

Zeichnungs-
berechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 36

Kommissionen und
Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

c) Revisionsstelle

Art. 37

Organisation
und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige und befähigte Revisoren als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art 38

Vereinsjahr,
Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 39

Spielregeln

Der GCD und seine Mitglieder verpflichten sich, den Golfsport nach den Statuten und Reglementen der ASG sowie nach den Regeln des «Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews» auszuüben.

Für den Erlass der «Local Rules» im Rahmen der Verbandsvorschriften ist der Vorstand zuständig.

Art. 40

Statutenänderung

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem $\frac{2}{3}$ Stimmenmehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vorgenommen werden.

Eine Änderung der Rabattsätze gemäss Art. 6 ff bedarf zudem der Genehmigung durch die Generalversammlung der GDAG.

Art. 41

Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, wobei die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die gleichen Vorschriften gelten für Fusion mit einem anderen Golfclub.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die GDAG.

Art. 42

Genehmigung
der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung des GCD vom 28. Oktober 1995 in Kraft.

* * * * *

Domat/Ems, 28. Oktober 1995

GOLFCLUB DOMAT/EMS

Der Präsident

Der Vizepräsident

Jakob Brunner

Dr. iur. Jürg Domenig

